

## REGIERUNGSRAT

1. April 2020

### ERLÄUTERUNGEN

#### **Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1)**

---

##### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 91 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Mit einer Sonderverordnung können zur Abwendung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Vermeidung von sozialen Notständen auch Bestimmungen erlassen werden, die von Gesetzen und Dekreten abweichen. Darüber hinaus sind im Rahmen der ordentlichen Verordnungs Kompetenzen des Regierungsrats (befristete) Anpassungen oder Ergänzungen von bestehenden Verordnungen möglich.

Nicht Gegenstand einer kantonalen Sonderverordnung können Bereiche sein, die abschliessend auf Bundesebene geregelt sind, wie beispielsweise die Schulpflicht (Art. 19 der Bundesverfassung [BV] der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999). Ebenso wenig können Bereiche Gegenstand einer kantonalen Sonderverordnung sein, die bereits in der Sonderverordnung des Bundes ohne Spielraum für die Kantone geregelt sind (beispielsweise Verbot öffentlicher und privater Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten, Schliessung von Museen).

##### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **2.1 Titel und Zweck**

Die Sonderverordnung trägt den Titel "Sonderverordnung zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1)".

Mit der Nummerierung wird zum Ausdruck gebracht, dass weitere Sonderverordnungen hinzukommen können.

###### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Sonderverordnung bezweckt, den infolge des Coronavirus eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.

## 2.2 Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

### Videoüberwachung des öffentlichen Raums

#### § 2 Videoüberwachung des öffentlichen Raums

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Durchsetzung und Kontrolle der Verbote gemäss den Art. 6 und 7c COVID-19-Verordnung 2 bestehende, von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligte optisch-elektronische Überwachungsanlagen öffentlich zugänglicher Räume zur Echtzeitüberwachung einsetzen, zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen und zusätzliche optisch-elektronische Überwachungsanlagen ohne Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Echtzeitüberwachung des öffentlichen Raums einsetzen.

<sup>2</sup> Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen.

Die Polizeikräfte des Kantons sind für die Durchsetzung und Kontrolle der Verbote gemäss den Artikeln 6 und 7c der COVID-19-Verordnung 2 verantwortlich. Als möglicher "Deliktort" kommt der gesamte öffentliche Raum des Kantons Aargau in Frage, namentlich öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen. Mit den beschränkt zur Verfügung stehenden polizeilichen Kräften ist eine angemessene Kontrolle nicht umzusetzen. Der Polizei soll daher die Möglichkeit einer «virtuellen Patrouille» ermöglicht werden.

Im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 besteht bereits eine Rechtsgrundlage, welche die präventive Überwachung des öffentlichen Raums unter gewissen Voraussetzungen zulässt. Gestützt auf § 20 IDAG werden bereits heute gewisse öffentlich zugängliche Räume polizeilich überwacht. Dazu ist aber eine Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) notwendig. Diese Bewilligung wird für bestimmte Zwecke erteilt, welche die Einhaltung der Verbote gemäss Art. 6 und 7c der COVID-19-Verordnung nicht umfassen. Der Einsatz für andere als die bewilligten Zwecke erfordert daher eine Rechtsgrundlage in der Sonderverordnung.

Es soll der Polizei daher erlaubt werden, zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben temporär die bestehenden bewilligten Videoüberwachungsanlagen des öffentlichen Raums, die über eine Echtzeitüberwachung verfügen, für virtuelle Patrouillen zu nutzen.

Die Polizei soll zudem ohne Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz neue, zusätzliche optisch-elektronische Überwachungsanlagen zur Echtzeitüberwachung einsetzen dürfen. Diese Anlagen sind nach Aufhebung der Massnahmen gemäss Art. 6 und 7c der COVID-19-Verordnung 2 zu entfernen.

Wie bei bestehenden bewilligten Videoüberwachungsanlagen gemäss § 20 IDAG soll es sich nicht um eine verdeckte Überwachung handeln, sondern um eine offene Überwachung, die präventive Zwecke erfüllt und der Polizei rasche und zielgerichtete Einsätze erlaubt. Die Überwachung ist daher durch geeignete Massnahmen, beispielsweise Hinweistafeln erkennbar zu machen.

## 2.3 Fristenstillstand

### Rechtsstillstand im Verwaltungsverfahren

#### § 3 Rechtsstillstand im Verwaltungsverfahren

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Fristen in den Verfahren vor den Verwaltungsbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 stehen vom 2. April 2020 bis und mit dem 19. April 2020 still.

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 beschlossen, dass die über die Ostertage anstehenden Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren bereits am 21. März 2020 beginnen. Gemäss Art. 1 der Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 gilt dies,

soweit nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons gesetzliche oder von den Behörden oder Gerichten angeordnete Fristen über die Ostertage stillstehen. Die Fristen stehen demnach vom 21. März bis am 19. April 2020 still.

Gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 gelten die Vorschriften über die Rechtsstillstandsfristen aber nur in Verfahren vor den Verwaltungsjustizbehörden. Für die Verfahren vor Verwaltungsbehörden (erstinstanzliche Verfahren und Rechtsmittelverfahren) gelten daher keine "Gerichtsferien". Es erscheint aufgrund der aktuellen Lage sinnvoll, dass auch für die Verfahren der Verwaltungsbehörden die Fristen über die Ostertage und auch vorher schon stillstehen. Dies ermöglicht den Verwaltungsbehörden, Anwälten und Parteien, sich besser auf die Folgen der Corona-Virus Pandemie einzustellen. Entsprechend sollen diese Fristen ab dem 2. April 2020 bis vorerst 19. April 2020 ebenfalls stillstehen.

Der Fristenstillstand gilt auch für die Verfahren der Gemeinden, soweit sich das jeweilige Verfahren nach dem VRPG richtet. Dies ist insbesondere bei Verfügungen und Entscheiden in Bauverfahren und im Sozialhilfebereich der Fall.

Sollte der Bund den Fristenstillstand verlängern, ist zu prüfen, ob der Fristenstillstand im Verwaltungsverfahren gemäss VRPG ebenfalls zu verlängern ist.

Ein Fristenstillstand für behördlich gesetzte Fristen, wie er in der Bundesverordnung verfügt worden ist, erweist sich für die Verfahren vor den Verwaltungsbehörden als nicht sinnvoll. Die Verwaltungsbehörden sind jedoch gehalten, bei der Ansetzung von behördlichen Fristen der gegenwärtigen Situation Rechnung zu tragen und Fristerstreckungsgesuche wohlwollend zu prüfen.

## **2.4 Massnahmen im Bereich der Spitäler und Pflegeheime**

### **Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitalistenauftrags**

#### **§ 4 Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitalistenauftrags**

<sup>1</sup> Die Spitäler sind gestützt auf § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 von der Beachtung der Schranken und des Spektrums der ihnen mit der Spitalliste erteilten Leistungsaufträge insoweit entbunden, als dies im Rahmen der Erfüllung des Zwecks der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Sie sind unabhängig der erteilten Leistungsaufträge in diesem Rahmen ermächtigt, Behandlungen von Patientinnen und Patienten innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs vorzunehmen. Die entsprechenden Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons sind zu befolgen.

<sup>3</sup> Behandlungen, die ausserhalb eines erteilten Leistungsauftrags und innerhalb des medizinischen Kompetenzbereichs erbracht werden, sind gemäss dem von der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) im konkreten Fall bezeichneten genehmigten Aargauer Tarif abzurechnen. Namentlich für die von Rehabilitationskliniken zu schaffenden Rekonvaleszenzabteilungen ist der genehmigte Aargauer Tarif für Frührehabilitation anzuwenden.

<sup>4</sup> Gestützt auf § 7 Abs. 4 SpiliV kann das DGS den Spitälern im Rahmen des Zwecks der vorliegenden Verordnung auch Leistungsaufträge erteilen, die die Anforderungen gemäss § 2 Abs. 2 SpiliV sowie zum Verfahren, den Unterlagen und zum Ablauf gemäss den §§ 3–5 SpiliV nicht erfüllen.

Mit dieser Bestimmung sollen die Spitäler – ungeachtet des Spitalistenauftrags – ermächtigt werden, innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs zu behandeln. Dadurch können die Spitäler bei der Bewältigung des Patientenaufkommens unterstützt werden.

Einschränkungen des Leistungsspektrums der mit der Spitalliste erteilten Leistungsaufträge sind daher vorübergehend aufzuheben, um den Spitälern in ihrem ganzen medizinischen Kompetenzbereich

unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales grösstmögliche Flexibilität und Handlungsfähigkeit einzuräumen. Die Weisungen des Bundes und des Departements Gesundheit und Soziales sind weiterhin zu befolgen. Namentlich muss es den Spitälern möglich sein, ungeachtet der Schranken der Leistungsaufträge Ressourcen und Personal zu koordinieren und zu konzentrieren oder flexible Arbeits- und Zusammenarbeitslösungen rasch möglichst zu realisieren. Aus diesen Gründen soll das Departement Gesundheit und Soziales ermächtigt werden, den Spitälern dringende Leistungsaufträge ohne Berücksichtigung der Anforderungen der Spitalistenverordnung an die Leistungsaufträge und der Bestimmungen zum Bewerbungsverfahren erteilen zu können.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der aktuellen Notlage insbesondere die Rehabilitationskliniken im Kanton Aargau schon bald frühzeitig rekonvaleszente Patientinnen und Patienten von den akutsomatischen Spitälern übernehmen müssen, die aufgrund des Behandlungsprozesses noch nicht von ihrem Leistungsspektrum abgedeckt werden. Diese Behandlungssituation wird durch die bestehenden Tarife für die Rehabilitationskliniken nicht abgedeckt werden. Wenn die Rehabilitationskliniken oder andere Spitäler innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs aber ausserhalb ihrer originären Leistungsaufträge solche Leistungen erbringen, sollen die für dieses Spektrum adäquaten genehmigten Tarife (z.B. Frühreha-Tarif) zur Anwendung gebracht werden. Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales bestimmt in der jeweiligen Situation, welche vom Kanton bereits genehmigten Tarife für die betroffenen Spitäler oder Spitalabteilungen zur Anwendung gebracht werden.

### **Ermächtigung der stationären Pflegeeinrichtungen zur Schaffung von Bettenkapazitäten in Abweichung von der Pflegeheimliste**

§ 5 Ermächtigung der stationären Pflegeeinrichtungen zur Schaffung von Bettenkapazitäten in Abweichung von der Pflegeheimliste

<sup>1</sup> § 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 sind, solange die vorliegende Verordnung in Kraft ist, ausser Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Der vom Kanton gemäss § 4 Abs. 2 lit. b des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 erlassene Richtwert für den Bedarfsnachweis ist im Rahmen der Erfüllung des Zwecks und für die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung nicht zu beachten.

Mit dieser Bestimmung sollen die stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ermächtigt werden, von der Pflegeheimliste abzuweichen, um zusätzliche Bettenkapazitäten zu schaffen.

Die Gemeinden sind nach § 11 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege zuständig. Sie haben sich dabei an der vom Regierungsrat genehmigten Pflegeheimkonzeption und an dem darin verankerten Richtwert zu orientieren (§ 4 Abs. 2 lit. b PflG). Diese Bedarfsermittlung ist für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste und die damit verbundene Bettenzahl von Relevanz. In der vorliegenden Situation sind diese Bestimmungen vorübergehend ausser Kraft zu setzen.

Den Pflegeheimen und Gemeinden ist grösstmögliche Flexibilität einzuräumen, damit sie freie Wohnungen, Zimmer und Betten in der vorliegenden Situation koordinieren und konzentrieren können, um beispielsweise gemeinsam und rasch Isolationszimmer für am Coronavirus erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner schaffen zu können. Nötigenfalls soll das Departement Gesundheit und Soziales in der vorliegenden Situation auch möglichst rasch und unabhängig von Richtwerten die Bewilligung von zusätzlichen Plätzen sicherstellen können. Dies könnte im Extremfall notwendig werden, wenn es zu Ressourcenengpässen bei der Spitex kommt.

## 2.5 Massnahmen im Bereich öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention

### Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung

#### § 6 Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung

<sup>1</sup> Kann ein kommunaler oder regionaler Sozialdienst seine Aufgaben gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 aufgrund der vorliegenden Notlage nicht mehr erfüllen, hat die betreffende Gemeinde für eine Übergangslösung zu sorgen.

<sup>2</sup> Findet die betreffende Gemeinde keine Übergangslösung, kann der Kantonale Sozialdienst (KSD) die Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung vorübergehend einem anderen kommunalen oder regionalen Sozialdienst oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen.

<sup>3</sup> Der Sozialdienst, dem die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den in seiner Gemeinde geltenden rechtlichen Vorgaben.

<sup>4</sup> Die andere geeignete Stelle, der die Zuständigkeit übertragen wurde, übernimmt die Fallführung und Hilfeleistung gemäss den rechtlichen Vorgaben der Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.

<sup>5</sup> Die Gemeinde, die ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, hat die Aufwände, die dem neu zuständigen Sozialdienst beziehungsweise der neu zuständigen anderen Stelle entstehen, zu übernehmen.

<sup>6</sup> Der KSD kann entsprechende Koordinationsmassnahmen treffen und einheitliche Kriterien für die Übernahme der Zuständigkeit in einer Weisung regeln. Dies betrifft insbesondere die Höhe der materiellen Hilfe sowie die Entschädigung des sonstigen Aufwands des vorübergehend zuständigen Sozialdienstes beziehungsweise der vorübergehend zuständigen anderen Stelle.

Aufgrund der bestehenden Pandemie und Notlage kann die Situation eintreten, dass einer oder mehrere kommunale oder regional organisierte Sozialdienste beispielsweise aufgrund von Erkrankungen des Personals oder wegen des zu erwartenden Anstiegs an Sozialhilfesuchen den anfallenden Arbeitsaufwand nicht mehr bewältigen können. In Berücksichtigung der übergeordneten Grundrechte und Gesetzesbestimmungen ist die fristgerechte Ausrichtung der materiellen Hilfe an die Betroffenen zu jeder Zeit sicherzustellen. Bei einem Ausfall eines oder mehrerer Sozialdienste fehlt dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) derzeit eine Rechtsgrundlage, um die Zuständigkeit für die Fallführung und Hilfeleistung einem anderen Sozialdienst oder einer anderen geeigneten Stelle zu übertragen und um mittels Weisungen und Koordinationsmassnahmen einschreiten zu können. Mit Weisungen und Koordinationsmassnahmen sollen spätere Streitigkeiten betreffend Rückvergütungen von Kostenübernahmen und Aufwandsentschädigungen verhindert werden.

Mit dieser Bestimmung wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

#### **Exkurs: Ausfall von Beiständinnen und Beiständen (Kindes- und Erwachsenenschutz)**

Sofern eine Beiständin oder ein Beistand (für längere Zeit) am Handeln verhindert ist, haben die Aargauer Familiengerichte bereits gestützt auf Artikel 403 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) die Rechtsgrundlage, eine Ersatzbeiständin oder einen Ersatzbeistand zu ernennen oder diese Angelegenheit selber zu regeln. Müsste eine Ersatzbeiständin oder ein Ersatzbeistand bestellt werden, würden die Familiengerichte mit den Gemeinden in Kontakt treten (§ 43 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017). Würde ein privater Mandatsträger für längere Zeit ausfallen, wären die Familiengerichte ebenfalls befugt, diesen Zustand durch einen Ersatz zu überbrücken oder die Angelegenheit selber zu regeln.

Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sind kommunale Angestellte. Die Gemeinden wie auch die Aargauer Familiengerichte sind erreichbar, sofern sich in konkreten Konstellationen Schwierigkeiten abzeichnen.

## **Kostengutsprache**

### § 7 Kostengutsprache

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung von Kostengutsprachen an medizinische Leistungserbringer im ambulanten und stationären Bereich sowie an Heime (§ 9 Abs. 1 SPG und § 9 SPV), die keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind beförderlich zu behandeln und die damit verbundenen Auszahlungen raschestmöglich zu tätigen. Der KSD kann hierzu die erforderlichen Weisungen gegenüber den kommunalen und regionalen Sozialdiensten erlassen.

<sup>2</sup> Die Frist gemäss § 9 Abs. 3 SPV steht vom 2. April 2020 bis und mit 19. April 2020 still.

Die aktuelle Situation (Pandemie und Notlage) kann aufgrund personeller Ausfälle oder aufgrund einer Überlastungssituation in den kommunalen und regionalen Sozialdiensten dazu führen, dass Gesuche um Erteilung von Kostengutsprachen an medizinische Leistungserbringer im ambulanten und stationären Bereich sowie an Heime für längere Zeit nicht behandelt werden. Damit wäre die rechtzeitige Unterstützung Bedürftiger, namentlich solcher mit gesundheitlichen Problemen, nicht mehr sichergestellt.

Aus diesen Gründen sind Kostengutsprachegesuche – welche keinen zeitlichen Aufschub dulden – beförderlich zu behandeln und die entsprechenden Auszahlungen raschmöglich zu tätigen. Weiter soll der KSD die Ermächtigung erhalten, soweit erforderlich, mittels Weisungen gegenüber den kommunalen und regionalen Sozialdiensten auf schnelle Behandlung dieser Kostengutsprachen und damit auf schnelle Auszahlung der materiellen Hilfe hinwirken zu können.

Aufgrund der aktuellen Situation wird es den betroffenen Gesuchstellenden und oftmals auch den derzeit überlasteten medizinischen Leistungserbringern nicht möglich sein, die in § 9 Abs. 3 SPV vorgesehene 60-tägige Frist zur Einreichung der Kostengutsprachegesuche einzuhalten.

Aus diesen Gründen soll diese Frist zugunsten der Betroffenen für die Dauer der vorliegenden Notlage beziehungsweise vorerst bis zum 19. April 2020 sistiert werden.

## **Vorsorgliche Anordnung des KSD bei Zuständigkeitsstreitigkeiten**

### § 8 Vorsorgliche Anordnung des KSD bei Zuständigkeitsstreitigkeiten

<sup>1</sup> Bei strittiger Zuständigkeit kann der KSD die kommunalen und regionalen Sozialdienste in Abweichung von § 5 Abs. 3 SPV mittels Weisung verpflichten, die Fallführung während der Dauer des laufenden Zuständigkeitsverfahrens zu übernehmen.

Die Gemeinde, bei welcher ein Gesuch um materielle Hilfe eingeht, prüft umgehend ihre Zuständigkeit. Bei fehlendem Unterstützungswohnsitz oder bei Gewährung von Notfallhilfe benachrichtigt die Gemeinde umgehend den Kantonalen Sozialdienst oder die zuständige Wohnsitzgemeinde (§ 5 Abs. 2 SPV). Die Gemeinde, welche ihre Zuständigkeit als Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde verneint, tritt umgehend mit der ihrer Meinung nach zuständigen Gemeinde in Kontakt. Kommt keine Einigung zustande, wird die Zuständigkeitsfrage dem Kantonalen Sozialdienst zum Entscheid unterbreitet. Dieser trifft die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen (§ 5 Abs. 3 SPV).

Aufgrund der vorliegenden Pandemie und der daraus entstehenden Notlagen kann die Situation eintreten, dass es dem Kantonalen Sozialdienst beispielweise aufgrund von krankheitsbedingten Personalausfällen nicht mehr möglich ist, vorsorgliche Anordnungen, wie insbesondere die Zuweisung der Fallführung an eine Gemeinde für die Dauer des Verfahrens, zu treffen.

Mit der vorliegenden Regelung bzw. der darauf basierenden Ermächtigung des KSD soll sichergestellt werden, dass bei Eintritt der erwähnten Konstellation und entsprechender Weisung des KSD eine der involvierten Gemeinden die Fallführung während der Dauer des laufenden Zuständigkeitsverfahrens übernimmt. Dies auch wenn sie ihre Zuständigkeit zunächst verneinen sollte. Eine Klärung der Zuständigkeit erfolgt weiterhin im ordentlichen Verfahren.

## 2.6 Massnahmen im Bereich des Steuerrechts

### Erleichterungen im Bereich der Fristen und Verfahrenspflichten

#### § 9 Erleichterungen im Bereich der Fristen und Verfahrenspflichten

<sup>1</sup> Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wird für die unselbständig erwerbenden Personen (Formular C) bis zum 30. Juni 2020, für die selbständig erwerbenden Personen (Formular A) sowie Landwirte (Formular B) bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für die juristischen Personen wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Für Steuerforderungen gilt ein Mahn- und Betreibungsstopp bis zum 30. Juni 2020.

<sup>4</sup> Von den Steuerbehörden festgesetzte behördliche Fristen zur Einreichung von zusätzlichen Unterlagen können auf Gesuch hin erstreckt werden. Die Steuerbehörden behandeln entsprechende Gesuche mit Kulanz.

<sup>5</sup> Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet.

<sup>6</sup> Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt eine Weisung, welche die Voraussetzungen für die Rückstellung festhält.

<sup>7</sup> Das DFR kann in weiteren Fällen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen und Erschwernissen bei der Einhaltung von Verfahrenspflichten von den im Steuergesetz und seinen Verordnungen gesetzlich geregelten und behördlich angeordneten Fristen und Verfahrenspflichten abweichen. Das DFR kann dabei die zuständigen Bezugs- und Veranlagungsbehörden anweisen, die Änderungen während der Geltungsdauer dieser Verordnung anzuwenden.

Natürliche Personen (Absatz 1): Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wird für die unselbständig erwerbenden Personen bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Die Einreichungsfrist für die selbständig erwerbenden Personen wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

Juristische Personen (Absatz 2): Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wird für die juristischen Personen bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

Für sämtliche Forderungen des Kantons und der Gemeinden soll ein Mahn- und Betreibungsstopp bis zum 30. Juni 2020 gelten (Absatz 3). Das bedeutet, dass bis dahin keine Mahnungen zugestellt und keine Beteiligungen durchgeführt werden. Der Mahn- und Betreibungsstopp dauert somit länger als der vom Bundesrat beschlossene Rechtsstillstand bis zum 4. April 2020.

Können Steuerpflichtige die Steuern nicht fristgerecht bezahlen, können sie ein Gesuch um Stundung oder Teilzahlung einreichen. Die Steuerbehörden behandeln Gesuche im Zusammenhang mit der Corona-Krise mit der nötigen Grosszügigkeit (Absatz 4).

Mit Art. 3 der Verordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit vom 20. März 2020 wird festgeschrieben, dass Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung der direkten Bundessteuern vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nicht geschuldet sind, sofern sie in diesem Zeitraum fällig werden. Der Bund hat diese Regelung in der genannten Verordnungsbestimmung vom 20. März 2020 bereits beschlossen. Hinsichtlich der Erhebung der kantonalen Verzugszinsen wird in Abs. 5 nun eine der Bundeslösung analoge Verichtsregelung eingeführt. Eine Kostenschätzung für Kanton und Gemeinden ergibt was folgt:

Im Rechnungsjahr 2019 wurden insgesamt 4,5 Millionen Franken Zinserträge in der Kantonsrechnung sollgestellt. Die Zinserträge der Kantonssteuern NP und JP betragen insgesamt 4,35 Millionen Franken. Der Kantonsanteil (17 %; ab 1. Januar 2020 21.2 %) an den Zinserträgen der direkten Bundessteuern NP und JP betragen Fr. 150'000.–. Die Zinserträge des Rechnungsjahres 2019 der Gemeinden betragen ca. 4,1 Millionen Franken. Die Mindereinnahmen für den Zeitraum zwischen 1. März und 31. Dezember 2020 zu berechnen, ist sehr schwierig, da die Verzugszinsen bei den Steuern mit Fälligkeit 1. März 2020 weiterlaufen. Weiter ist zu bedenken, dass die Sollstellungen des Jahres 2020 vermutlich zusammenfallen werden, was zu kleineren Verzugszinsrechnungen führen dürfte. Würden die Zinserträge des Jahres 2019 linear auf 10 Monate verteilt (1. März bis 31. Dezember 2019), die dann wegfallen würden, ergäbe das für den Kanton Mindereinnahmen von 3,8 Millionen Franken und für die Gemeinden von 3,4 Millionen Franken. Die Mindereinnahmen würden sich hauptsächlich über zwei Rechnungsjahre (2020 und 2021) erstrecken.

Bezüglich Absatz 6 sollen Gewinneinbrüche bei Firmen infolge des Corona-Virus mittels Rückstellung bereits in der Jahresrechnung 2019 (Abschlussdatum: 31. Dezember 2019) berücksichtigt werden können. Es ist geplant, dass eine solche Rückstellung unter den folgenden Voraussetzungen im Veranlagungsverfahren gewährt werden kann: Die Unternehmung gehört einer Branche an, die im Frühjahr 2020 wegen behördlich angeordneter Betriebsschliessung oder nachweislich massivem Umsatzeinbruch in grosse Schwierigkeiten gekommen ist.

Falls noch in weiteren Fällen Massnahmen notwendig sein sollten, die heute noch nicht absehbar sind, braucht es einen offenen Auffangtatbestand, wie er in Absatz 7 formuliert ist. Damit bewegt man sich nachweislich in einer verfassungsmässigen Grauzone, weil eine Delegation der Sonderverordnungskompetenz des Regierungsrats an die Departemente grundsätzlich nicht möglich ist.

Die Ermächtigung an das Departement Finanzen und Ressourcen ergeht im Wissen, dass allfällige Massnahmen notwendig sind, zurzeit jedoch nicht absehbar ist, welche Bedürfnisse bei den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Aargauer Unternehmungen (Selbständigerwerbende und juristische Personen) aus der Corona-Krise entstehen. Die Sonderverordnung ist entsprechend anzupassen, sobald die konkreten Massnahmen bekannt sind.

Wichtig ist zudem, dass die Regelungen auch verbindlich für die Gemeinden festgeschrieben werden können. Im Kanton Aargau liegen die gesetzlich festgelegten Kompetenzen insbesondere hinsichtlich Bezug der Steuern und der Verfahrenspflichten einerseits beim Kanton und andererseits bei den Gemeinden. Damit die Unterstützungsmassnahmen für Corona-Betroffene einheitlich über den ganzen Kanton angewendet werden, muss hier in die Kompetenz der Gemeinden temporär eingegriffen werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen erlässt im Bedarfsfall eine entsprechende Weisung.

## **2.7 Massnahmen im Bereich des Bau-, Planungs- und Umweltrechts**

### **Öffentliche Auflage von Akten und Akteneinsicht**

#### § 10 Öffentliche Auflage von Akten und Akteneinsicht

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde gemäss den bau- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise verlangen, dass die öffentlich aufzulegenden Akten sowohl in Papierform als auch elektronisch einzureichen sind.

<sup>2</sup> Sie kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise anordnen, dass digital in die Akten Einsicht genommen werden muss und eine Einsichtnahme vor Ort nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache zugestanden werden kann.

<sup>3</sup> Sie ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung befugt, in begründeten Fällen die gesetzliche Frist für die öffentliche Auflage vor deren Ablauf um höchstens 30 Tage zu erstrecken.

<sup>4</sup> Bei fehlender zeitlicher Dringlichkeit kann sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung die öffentliche Auflage für einen späteren Zeitpunkt vorsehen.



Die baurechtlichen Bestimmungen sehen in verschiedenen Verfahren in unterschiedlichen Erlassen vor, dass Akten öffentlich aufzulegen sind. Die vorliegende Bestimmung soll die digitale Aktenaufgabe zulässig machen. Ein Verzicht auf die Akteneinsicht vor Ort und die vorgesehene Akteneinsicht auf digitalem Weg schützen die Bevölkerung und die Behörden vor Ansteckungen. Zudem wird gewährleistet, dass dringende Verfahren weitergeführt werden können.

Die jeweils zuständige Behörde ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften in Verbindung mit allfälligen verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Im Baugesuchsverfahren ist dies beispielsweise die kommunale Bauverwalterin oder der Bauverwalter. Ein gemeinderätlicher Entscheid ist nicht notwendig, um die Einreichung der Akten auch in digitaler Form zu verlangen. Die Bestimmung ist als Kann-Bestimmung formuliert, die der zuständigen Behörde ein Ermessen im Einzelfall einräumt. Dies ist notwendig, weil die Einreichung digitaler Pläne nicht in allen Fällen möglich und die Akteneinsicht in digitale Pläne nicht immer umsetzbar ist. Zu denken ist beispielweise an komplexe Pläne, die elektronisch nicht überblickbar sind.

Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall zudem festlegen, dass die Akteneinsicht auf digitalem Weg wahrgenommen werden muss. Wie bereits ausgeführt, sind Konstellationen denkbar, in denen eine digitale Akteneinsicht nicht möglich ist. In solchen Fällen ist beispielsweise denkbar, dass die Einsichtnahme vor Ort durch verschiedene Personen zeitlich gestaffelt erfolgt, um ein Aufeinandertreffen dieser Personen und eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.

Die baurechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Akten während 30 Tagen aufzulegen sind. Die zuständige Behörde ist befugt, die Akten während einer längeren Dauer aufzulegen. Damit verschiebt sich auch die Rechtsmittelfrist (einschliesslich Einwendungsfrist; siehe auch § 3 betreffend Fristenstillstand im Verwaltungsverfahren). Dies wird etwa dann notwendig sein, wenn bei gestaffelter Akteneinsicht vor Ort die Frist für eine allfällige Eingabe, zum Beispiel für die Erhebung eines Rechtsmittels (einschliesslich Einwendung), unzumutbar kurz würde.

Aufgrund der gegenwärtigen Lage darf die zuständige Behörde schliesslich auch den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage verschieben, sofern keine besondere Dringlichkeit dieser Verschiebung entgegensteht.

Die nachfolgenden drei Themen werden nicht im Sondererlass geregelt. Die Informationen sind dennoch von Bedeutung:

### **Exkurs 1: Verzicht auf eine Bestimmung betreffend Not-Bauvorhaben**

Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 dürfen baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Sollte die aktuelle ausserordentliche Lage dazu führen, dass es zur Bekämpfung des Virus und seiner Folgen unabdingbar wird, ohne Verzug bestimmte Bauten, zum Beispiel Spitalvorhaben oder Notunterkünfte, zu errichten, wird die Behörde sofort handeln müssen; sie kann die erforderlichen Bewilligungen mit den damit verbundenen Rechtsmittelverfahren erst im Nachhinein einholen. Sie tut dies mit dem (Kosten-)Risiko, dass sie in einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren verpflichtet wird, Bauten und Anlagen zurückzubauen oder Anpassungen vorzunehmen.

Für nur für eine begrenzte Dauer aufgestellte Fahrnisbauten, zum Beispiel Containerbauten, die nicht baubewilligungspflichtig sind, besteht dieses Risiko nicht.

### **Exkurs 2: Verzicht auf eine Bestimmung betreffend Abweichen von der Baulärm-Richtlinie des Bundes**

Bei der Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (Baulärm-Richtlinie) handelt es sich um eine Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU), die sich an die Vollzugsbehörden richtet. Zuständige Vollzugsbehörde ist primär der Gemeinderat als kommunale Baupolizeibehörde.

Die Baulärm-Richtlinie hat zwar Weisungscharakter. Doch mit entsprechender Begründung und in Abwägung der Interessen dürfen die kantonalen und kommunalen Behörden von dieser Bundes-Richtlinie abweichen.

Aufgrund der gegenwärtigen Lage und im Interesse der Einhaltung der Hygienevorschriften sind auf den Baustellen die Arbeits- und Ruhezeitphasen gestaffelt zu organisieren. Dies führt unter Umständen zu Verzögerungen und kann mitunter zu Problemen in der Realisierung namentlich von dringenden Bauvorhaben führen. Die Behörden sind gehalten, in Abwägung der Interessen und aufgrund der aktuellen ausserordentlichen Lage je nach Fall Abweichungen von der Richtlinie zuzulassen (beispielsweise Durchführen von wenig lärmigen Arbeiten in der Nachtzeit). Von einer gesetzlichen Regelung hingegen wird abgesehen, da es sich hier um Bundesrecht handelt.

### **Exkurs 3: Verzicht einer Bestimmung betreffend nicht dringende Verfahrenshandlungen**

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr (BVU) hat geprüft, ob der Verzicht auf die Anordnung von nicht dringenden Verfahrenshandlungen und die Berücksichtigung der Interessen der Adressatinnen und Adressaten von Entscheiden im Rahmen der vorliegenden Verordnung geregelt werden soll. Aus Sicht des BVU sind die nachfolgenden Ausführungen im Sinne von Handlungsanweisungen ausreichend.

Aufgrund der gegenwärtigen Lage sind die kantonalen und kommunalen Behörden im Bereich des Bau- und Planungsrechts gehalten, auf nicht dringende Verfahrenshandlungen, die aufgrund der aktuellen ausserordentlichen Lage und der damit verbundenen Erschwernis des Rechtsmittelwegs als inopportun erscheinen, bis auf Weiteres zu verzichten. Die Behörden müssen eine Priorisierung der Aufgaben vornehmen und die Bearbeitung von Fällen zurückstellen, wenn die Notsituation und die Interessen, namentlich die Rechtsschutzinteressen und die vorrangigen Interessen der Gesundheit, dies gebieten.

Nicht dringende Augenscheine sollen im Regelfall auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Auch weitere Verfahrenshandlungen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie dringend oder unproblematisch sind. Die Vorgabe richtet sich sowohl an die kantonalen Behörden als auch an die Gemeinden. So erweist es sich beispielsweise als angezeigt, Nutzungsplanänderungen nicht in eine öffentliche Mitwirkung zu geben und öffentlich aufzulegen, solange Einzelpersonen und insbesondere Parteien und Verbände beschränkt handlungsfähig sind. Die Gemeinde muss im Einzelfall abwägen, ob in der ausserordentlichen Lage Nutzungsplanungsverfahren angestrengt werden sollen.

Die kantonalen und kommunalen Behörden sind ferner gehalten, bei der Zustellung von Entscheiden die Adressatinnen und Adressaten vor unnötigem Fristendruck zu schonen. Sie haben, soweit dies möglich ist, vor Zustellung eines Entscheids den geeigneten Zustellungszeitpunkt abzuklären. Dies gilt namentlich dann, wenn baurechtliche Bewilligungen mit Auflagen verbunden und kleinere Unternehmen davon betroffen sind.

### **Verlängerung von Fristen**

§ 11 Verlängerung von Fristen in den Bereichen Jagd, Wald und Naturschutz

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden gemäss den jagd-, wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen können einzelfallweise Fristen für die Erbringung von Nachweisen und für die Ausführung von Vorhaben verlängern.

<sup>2</sup> Die in der Jagdgesetzgebung verlangten Treffsicherheitsnachweise, die am 31. Dezember 2019 abgelaufen sind, bleiben bis 31. Dezember 2020 gültig.

Aufgrund der gegenwärtigen Lage zeichnet sich ab, dass Fristen gemäss den kantonalen jagd-, wald-, und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden können. So kann zum Beispiel der gemäss der Jagdgesetzgebung obligatorische Treffsicherheitsnachweis nicht erneuert werden, weil "Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten" aufgrund der Vorgaben des Bundes ge-

gegenwärtig nicht durchgeführt werden dürfen. Somit sind auch keine Schiessanlässe zulässig, an denen ein solcher Treffsicherheitsnachweis erlangt werden kann. Ferner ist damit zu rechnen, dass Fristen für die Ausführung von Vorhaben, wie namentlich Rodungen und Naturschutzprojekte, ungenutzt verstreichen könnten, weil die entsprechenden Arbeiten gegenwärtig nicht durchgeführt werden dürfen.

Die zuständigen Behörden im Bereich Jagd, Wald und Naturschutz sollen aufgrund der gegenwärtigen Lage zugunsten der betroffenen Personen einzelfallweise solche Fristen verlängern können. Absatz 2 sieht generell vor, dass ein bis Ende 2019 befristeter Treffsicherheitsnachweis noch bis Ende 2020 gültig bleibt.

## **2.8 Massnahmen auf kommunaler Ebene**

### **Sicherstellung politischer Entscheide**

#### § 12 Sicherstellung politischer Entscheide

<sup>1</sup> Lässt ein Geschäft, für das die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig ist, keinen Aufschub zu, ist dieses direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen.

<sup>2</sup> In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat auch darzulegen, weshalb das Geschäft keinen Aufschub duldet.

Da zurzeit keine Gemeindeversammlungen mehr durchgeführt werden dürfen, braucht es eine andere Möglichkeit, damit eine Gemeinde die erforderlichen Beschlüsse fassen kann. Vorgesehen wird, dass Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, direkt der Urnenabstimmung unterstellt werden können. Konkret handelt es sich dabei primär um Geschäfte, welche für die Behandlung in der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat bis Ende Juni vorgesehen waren. Diese sind zurzeit weitgehend bekannt.

Der Gemeinderat hat nun eine Beurteilung vorzunehmen, welche Geschäfte eine Verschiebung an die nächste ordentliche oder eine ausserordentliche Gemeindeversammlung oder Einwohnerratssitzung ertragen und welche aus wichtigen und dringenden Gründen vorher dem Stimmvolk unterbreitet werden müssen. Diese Gründe hat er in den Erläuterungen auszuführen (Abs. 2), damit sich die Stimmbevölkerung selber ein Bild über die Dringlichkeit machen und allenfalls gegenteilig entscheiden kann. In Anbetracht der Tatsache, dass weiterhin die Stimmberechtigten über die Sache zu entscheiden haben (im Gegensatz zur Übertragung der Zuständigkeit für Verpflichtungskredite an den Gemeinderat gemäss § 17), hat sich der Kanton mit Vorgaben, was eine Gemeinde als dringlich anzusehen hat oder nicht, zurückzuhalten. Bei Vorlagen, die keinen Aufschub dulden, kann es sich etwa um einen dringenden Verpflichtungskredit oder ein wichtiges Landgeschäft, bei dem die Gegenpartei bei längerem Zuwarten abspringen könnte, handeln.

Die Dringlichkeit des Geschäfts ist auch bei den Gemeinden zu bejahen, die für dieses Jahr noch über kein rechtskräftiges Budget verfügen.

Der Gemeinderat hat in seinen Abstimmungserläuterungen darzulegen, weshalb das Geschäft dringend ist und die Behandlung nicht auf später verschoben werden kann.

### **Genehmigung Jahresrechnung**

#### § 13 Genehmigung Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung 2019 ist bis zum 31. Dezember 2020 dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Sie ist bis spätestens 2 Monate vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten.

Grundsätzlich sind die Jahresrechnungen bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Es liegen keine Gründe gegen eine Erstreckung dieser Frist vor. Die genehmigten Rechnungsdaten werden nicht zwingend bis Mitte Jahr benötigt. Damit es auch möglich sein

soll, die Rechnung erst an der Budgetgemeindeversammlung genehmigen zu lassen, ist die Fristerstreckung bis Ende Jahr vorgesehen.

Die Unterlagen sind der Finanzkommission möglichst frühzeitig, aber bis spätestens zwei Monate vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Finanzkommission zu unterbreiten.

### **Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderats und weiterer Behörden**

§ 14 Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderats und weiterer Behörden

<sup>1</sup> Beschlüsse kommunaler Behörden können auch in Form digitaler Meetings oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Aus der Formulierung "Stimmen der anwesenden Mitglieder" in § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ist bisher abgeleitet worden, dass die Mitglieder physisch anwesend sein müssen. Um die Handlungsmöglichkeiten für kommunale Behörden zu erweitern, soll es möglich sein, Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg oder in Form digitaler Meetings zu fassen. Dabei sind die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

### **Gemeinderatswahlen**

§ 15 Gemeinderatswahlen

<sup>1</sup> Bei der Wahl des Gemeinderats ist eine stille Wahl bereits im ersten Wahlgang möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 erfüllt sind.

Da eine gewisse Unsicherheit betreffend die Durchführung von Urnengängen herrscht, sind die Möglichkeiten für stille Wahlen zu erweitern. Zwar betrifft dies nur die Gemeinderatswahlen. Es zeichnen sich indes bereits Fälle ab, in denen eine einzige Person zur Verfügung steht. Bei einer solchen Konstellation ist es in der jetzigen Zeit kaum sinnvoll, Wahlgänge an der Urne durchzuführen. Die Stimmbeteiligung wäre angesichts der Tatsache, dass Bund und Kanton auf die Abstimmungen verzichten, wohl sehr tief. Verschiebt man die Urnenwahl, ist möglicherweise die einzige Person, die sich für das Amt zur Verfügung stellt, längere Zeit "blockiert".

### **Versammlungswahlen**

§ 16 Versammlungswahlen

<sup>1</sup> Gemeinden, die ihre Behörden an der Gemeindeversammlung wählen, können die notwendigen Wahlen an der Urne durchführen.

Da zurzeit keine Gemeindeversammlungen mehr durchgeführt werden dürfen, braucht es eine andere Möglichkeit, damit eine Gemeinde die erforderlichen Ersatzwahlen durchführen kann. Auch wenn wohl nicht viele Ersatzwahlen an der Versammlung anstehen, könnte es in einzelnen Fällen hilfreich sein, diese Möglichkeit vorzusehen.

### **Dringliche Verpflichtungskredite**

§ 17 Dringliche Verpflichtungskredite

<sup>1</sup> Lässt eine Ausgabe, für die kein Verpflichtungskredit gemäss § 90f Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 vorliegt, keinen Aufschub zu, kann der Gemeinderat den Verpflichtungskredit mit Zustimmung der Finanzkommission beschliessen. Der Ausgabenbeschluss richtet sich nach § 90d GG.

Gemäss geltendem Recht kann der Gemeinderat dringende Ausgaben, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist und die keinen Aufschub ertragen, in eigener Kompetenz tätigen. Die Finanzkommission ist zu informieren (§ 90d Abs. 1 und 2 GG). Vorliegend ist zu regeln, wie mit Ausgaben umzugehen ist, die dringlich sind und für welche ein Verpflichtungskredit erforderlich ist (vgl. § 90f GG).

Mit der Möglichkeit der direkten Urnenabstimmung (vgl. § 12) sollte die Handlungsfähigkeit der Gemeinde – unter Wahrung der demokratischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – in

aller Regel gewährleistet sein. Das heisst, in erster Linie ist in Fällen, in denen eine Ausgabe dringend zu tätigen ist, für die der erforderliche Verpflichtungskredit nicht vorliegt, eine Urnenabstimmung anzusetzen. Eine solche kann erfahrungsgemäss innert rund 2 Monaten angesetzt und durchgeführt werden. Nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise noch mehr verschärft werden könnten und beispielsweise ein Ausgehverbot erlassen werden könnte, wäre auch dieser Weg verwehrt. In diesem Fall, oder wenn aus anderen Gründen ein noch schnelleres Handeln angesagt ist, soll dem Gemeinderat die Kompetenz zugestanden werden, den Verpflichtungskredit beschliessen zu können. Damit die Beurteilung der Dringlichkeit nicht einzig beim Gemeinderat liegt, ist die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich.

## **Meldefristen**

### **§ 18 Meldefristen**

<sup>1</sup> Die im Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 vorgesehene Frist von 14 Tagen wird, solange diese Verordnung in Kraft ist, ausgesetzt.

Insbesondere wenn eine Person in einer Gemeinde zuzieht oder aus einer Gemeinde wegzieht, hat sie dies gemäss § 14 Abs. 1 RMG innert 14 Tagen zu melden. Bei einer Verletzung dieser Vorschrift kann der oder die Fehlbare gebüsst werden. Auch wenn heute viele Leute die Möglichkeit des eUmzugs nutzen, können oder wollen das nicht alle. Die Gemeindeverwaltungen sind zurzeit oftmals schwer zu erreichen. Deshalb ist eine klare Situation zu schaffen und es soll die Regelung über die Meldefrist für die Dauer der Geltung der Notverordnung ausgesetzt werden.

## **2.9 Schlussbestimmung**

### **§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 2. April 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

<sup>3</sup> Die Massnahme gemäss § 2 gilt während der Geltungsdauer von Art. 6 und 7c der COVID-19-Verordnung-2, mindestens somit bis zum 19. April 2020.

<sup>3</sup> Die Massnahmen gemäss §§ 4 und 5 gelten bis zum 30. Juni 2020.

<sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss §§ 9, 11 Abs. 2 und 13 gelten bis zum 31. Dezember 2020.